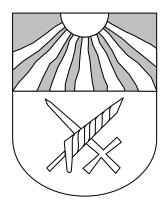
Einwohnergemeinde Lenk



VERORDNUNG ÜBER DEN HELIKOPTERFLUGBETRIEB (Art. 34 GPoIR)

2008

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 161-2008 vom 29.04.2008)

Der Gemeinderat von Lenk, gestützt auf Art. 1 und Art. 34 des Gemeindepolizeireglements vom 11.12.2007

beschliesst:

Helikopterflüge

Art. 1 ¹Flugbewegungen für Materialtransporte, Rundflüge, Filmaufnahmen etc., dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr stattfinden.

Ausnahmen können von der Gemeindepolizei bewilligt werden. Beim Anflug sind bewohnte Gebiete nach Möglichkeit zu umgehen.

Inkrafttreten

Art. 2 Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Simmentaler Amtsanzeiger am 1. Juli 2008 in Kraft.

Lenk, 29. April 2008

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK

Präsident Sekretär

sig. Chr. von Känel sig. T. Bucher

² Flugtransporte im Dorfbereich von mehr als 30 Minuten sind bei der Gemeindepolizei meldepflichtig.

³ Der von der Gemeinde bewilligte Landeplatz befindet sich beim Parkplatz der Metschbahn (Koordinaten: ca. 601'400/143'400)

⁴ Von dieser Regelung ausgenommen sind Rettungs- und Sicherheitsflüge.